

Satzung über die Benutzung der Leichenhäuser der Gemeinde Türkenfeld

(Leichenhausbenutzungssatzung - LHBS -)

Inhalt

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung	Seite	2
§ 2 Benutzung der Leichenhäuser.....	Seite	2
§ 3 Benutzungszwang	Seite	2
§ 4 Inkrafttreten.....	Seite	3

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

Die Gemeinde Türkenfeld unterhält für das Bestattungswesen das Leichenhaus auf dem Friedhof in Türkenfeld und das Leichenhaus auf dem Friedhof im Gemeindeteil Zankenhausen. Geltungsbereich dieser Satzung sind die vorgenannten Bestattungseinrichtungen.

§ 2

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen aller auf dem Friedhof zu bestattenden Verstorbenen bis zur Bestattung und der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung auf dem Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen der Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen soweit gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen; die Erlaubnis hierzu ist bei der Gemeinde Türkenfeld für jeden Einzelfall einzuholen. Besucher haben keinen Zutritt zum Leichenhaus.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung - BestV - in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet werden, sollten aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Türkenfeld und der Angehörigen oder desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, angefertigt werden.
- (5) Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen einer vorherigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets nach Türkenfeld überführte Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.m.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum zur Aufbewahrung von Leichen vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE TÜRKENFELD
Türkenfeld, den 27.09.2004

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister